

AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 8

17. Mai 2001

29. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Übungen der Bundeswehr..... S. 33

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug der Wassergesetze;
Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für die
Brunnengalerie Erlach-Süd des Zweckverbandes
Fernwasserversorgung Mittelmain, Würzburg;
Erlass einer Veränderungssperre nach § 36 a des
Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- S. 33
Bekanntmachung des Landratsamtes Main-Spessart,
Karlstadt zur Entscheidung gegen die Durchführung
einer Umweltverträglichkeitsprüfung im wasserrechtlichen
Verfahren zur Grundwasserentnahme aus den Brunnen
2 bis 7 der Brunnengalerie Hofstetten-West des
Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain
vom 24.04.2001..... S. 34
Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);
Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Naturwaldreservat Gansbrunn“ S. 35
Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);
Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Naturwaldreservat Schubertswald“ S. 37

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des
Zweckverbandes Abwasserbeseitigung
„Zellinger Becken“ für das Haushaltsjahr 2001..... S. 39
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
„Marktheidenfelder Gruppe“ für das
Haushaltsjahr 2001 S. 39
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des
Schulverbandes Frammersbach (Grund- und
Hauptschule) für das Haushaltsjahr 2001..... S. 40
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des
Schulverbandes Bischbrunn für das
Haushaltsjahr 2001 S. 41

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Übungen der Bundeswehr

In Hammelburg stationierte Truppenteile führen nachstehende
Gefechtsübungen durch:

- Zeitpunkt: a) 30.05.2001 von 13.00 Uhr bis
31.05.2001 06.00 Uhr
b) 07.06.2001 von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr

- Raum: a) Stadt Lohr, VG Lohr, Markt Frammersbach,
VG Partenstein
b) Gemeinde Eußenheim

Um ortsübliche Bekanntmachung der Übung wird gebeten.

Ansprüche für evtl. entstehende Flurschäden sind an die

Standortverwaltung
Oberdürrbacher Str. 1
97209 Veitshöchheim

zu richten.

Soweit veranlasst, sind auch die Jagdausübungsberechtigten
auf die Übung hinzuweisen.

Einheiten der Bundeswehr führen nachstehende Übungen
durch:

Art der Übung: sonstige Übung

Zeitpunkt: 18.06.2001 – 23.06.2001 12.00 Uhr

Raum: Stadt Arnstein, VG Burgsinn, Gemeinde
Eußenheim, Markt Frammersbach, Stadt

Gemünden, VG Gemünden, Stadt Karlstadt,
VG Kreuzwertheim, Stadt Lohr, VG Lohr,
Stadt Marktheidenfeld, VG Marktheidenfeld,
VG Partenstein, Stadt Rieneck, Markt
Triefenstein, VG Zelligen

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen
der übrigen Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von
liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition
und dergl.) ausgehen, wird besonders hingewiesen. Jeder
Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Das
Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser
Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften
des Strafgesetzbuches als Unterschlagung, Diebstahl oder
Hehlerei sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen
Bestimmungen geahndet werden.

Schäden, die die Bundeswehr verursacht hat, sind der
zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung anzumelden,
sofern sie nicht bereits durch den Flurschadenoffizier
abgegolten oder von Schadentrupps der Einheiten beseitigt
worden sind.

Soweit veranlasst, sind auch die Jagdausübungsberechtigten
auf die Übung hinzuweisen.

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug der Wassergesetze;

**Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für
die Brunnengalerie Erlach-Süd des
Zweckverbandes Fernwasserversorgung
Mittelmain, Würzburg;
Erlass einer Veränderungssperre nach §
36 a des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-**

Das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, erlässt auf Grund des § 36 a des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz -ZustVWHG- (BayRS Nr. 753-2-I) folgende

Verordnung

§ 1

Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planungen für die Wassergewinnung durch eine Neufassung der Verordnung des Landratsamtes Main-Spessart über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Neustadt a. Main und Roden für die öffentliche Wasserversorgung der Mitglieder des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM), Würzburg, für die Brunnengalerie Erlach-Süd vom 28.09.1978 (MSBl.Nr. 40/1978), geändert mit Verordnung des Landratsamtes Main-Spessart vom 10.02.1981 (MSBl. Nr. 6/1981), wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre nach § 36 a WHG erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet des nach dem im Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neustadt vom 20.10.2000 vorgesehenen Dorf- und Sondergebietes.

Es befindet sich auf der östlichen Mainseite südlich des Ortsteiles Erlach zwischen der vorhandenen Ortsbebauung und der nördlichen Grenze der engeren Schutzzone des rechtswirksam festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Brunnen der Brunnengalerie Erlach-Süd des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain und schließt folgende Grundstücke (ganz oder teilweise) ein:

Fl.Nr. 137, 190/1, 197 und 197/1 der Gemarkung Erlach a. Main.

- (2) Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches ergeben sich aus dem dieser Verordnung zugrunde liegenden Lageplan M 1 : 2.500 vom 20.10.2000.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in Absatz (2) genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches nicht.
- (4) Der dieser Verordnung zugrunde liegende Lageplan M 1 : 2.500 liegt bei der Verwaltungsgemeinschaft Lohr a. Main, 97816 Lohr a. Main und im Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt (Untere Wasserrechtsbehörde), während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

§ 3

Verbote

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen auf den Flächen

- (a) wesentlich wertsteigernde Veränderungen oder
- (b) die Durchführung der in § 1 bezeichneten Planungen erheblich erschwerende Veränderungen

nicht vorgenommen werden.

§ 4

Ausnahmen

Von der Veränderungssperre kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Neufassung der Trinkwasserschutzgebietsverordnung in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren seit Inkrafttreten dieser Verordnung.

Karlstadt, 24.04.2001
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Grein
Landrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Main-Spessart, Karlstadt, zur Entscheidung gegen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im wasserrechtlichen Verfahren zur Grundwasserentnahme aus den Brunnen 2 bis 7 der Brunnengalerie Hofstetten-West des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain vom 24.04.2001.

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) hat beim Landratsamt Main-Spessart einen Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen 2 bis 7 der Brunnengalerie Hofstetten-West gestellt.

Beantragt wird entsprechend dem Ergebnis eines rd. 2.100-stündigen Dauerpumpversuchs die Entnahme von 360 m³/h bzw. 8.640 m³/d und 2,5 Mio. m³/a. Das geförderte Grundwasser dient der langfristigen Sicherstellung der Wasserversorgung der Verbandsmitglieder.

Nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, geändert durch Richtlinie 97/11/EG des Rates, ist die Entnahme von Grundwasser in einer Menge von mindestens 10 Mio. m³ pro Jahr nach Anhang I einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Die vom Zweckverband FWM beantragte Jahresentnahme beträgt lediglich 2,5 Mio. m³/Jahr. Damit unterfällt das Projekt hinsichtlich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung dem Einzelfall (Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates, geändert durch Richtlinie 97/11/EG des Rates).

Für das Vorhaben wird auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Einzelfalluntersuchung) verzichtet, da durch dessen Realisierung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Art. 3 der UVP-Änderungsrichtlinie zu erwarten sind.

Insbesondere wird im Zuge des Verfahrens ein Sachverständigengutachten eingeholt, das sicherstellt, dass keine Übernutzung der natürlichen Ressourcen erfolgt. Außerdem dient das Vorhaben der öffentlichen

Wasserversorgung in einer Menge von höchstens 2,5 Mio.m³ im Jahr.

Die Entscheidung gegen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß Art. 4 Abs. 4 der UVP-Änderungsrichtlinie öffentlich bekanntgemacht.

Karlstadt, 24.04.2001
Landratsamt Main-Spessart
I.A.

gez.

Zehentner, RD

**Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes
(BayNatSchG);
Erlass der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Naturwaldreservat
Gansbrunn“**

Bekanntmachung

Die Regierung von Unterfranken beabsichtigt, für das geplante Naturschutzgebiet „Naturwaldreservat Gansbrunn“ im gemeindefreien Gebiet Forst Aura, Landkreis Main-Spessart, eine Rechtsverordnung gem. Art. 7 BayNatSchG zu erlassen.

Die Lage und die Grenzen des geplanten Naturschutzgebietes können aus der beiliegenden Karte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage) ersehen werden.

Der Entwurf der Rechtsverordnung mit Karten liegt ab dem 28.05.2001 bis zum 28.06.2001 jeweils von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr im Landratsamt Main-Spessart, Sachgebiet 420 - Zimmer Nr. 026, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen beim Landratsamt Main-Spessart - Sachgebiet 420 - vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im geplanten Naturschutzgebiet ab dieser Bekanntmachung bis zum Inkrafttreten der Schutzgebietsverordnung, längstens ein Jahr lang, alle Veränderungen verboten sind, soweit nicht in Rechtsverordnungen oder Einzelanordnungen nach Art. 48 Abs. 2 BayNatSchG abweichende Regelungen getroffen werden. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung bleibt unberührt.

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, den 14.05.2001

gez.

Grein
Landrat

**Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes
(BayNatSchG);
Erlass der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Naturwaldreservat
Schubertswald“**

Bekanntmachung

Die Regierung von Unterfranken beabsichtigt, für das geplante Naturschutzgebiet „Naturwaldreservat Schubertswald“ im gemeindefreien Gebiet Burgjoss, Landkreis Main-Spessart, eine Rechtsverordnung gem. Art. 7 BayNatSchG zu erlassen.

Die Lage und die Grenzen des geplanten Naturschutzgebietes können aus der beiliegenden Karte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage) ersehen werden.

Der Entwurf der Rechtsverordnung mit Karten liegt ab dem 28.05.2001 bis zum 28.06.2001 jeweils von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr im Landratsamt Main-Spessart, Sachgebiet 420 - Zimmer Nr. 026, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen beim Landratsamt Main-Spessart - Sachgebiet 420 - vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im geplanten Naturschutzgebiet ab dieser Bekanntmachung bis zum Inkrafttreten der Schutzgebietsverordnung, längstens ein Jahr lang, alle Veränderungen verboten sind, soweit nicht in Rechtsverordnungen oder Einzelanordnungen nach Art. 48 Abs. 2 BayNatSchG abweichende Regelungen getroffen werden. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung bleibt unberührt.

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, den 14.05.2001

gez.

Grein
Landrat

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Zellinger Becken“ für das Haushaltsjahr 2001

I.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Zellinger Becken“ für das Haushaltsjahr 2001 amtlich bekanntgemacht:

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Zellinger Becken“ Landkreis: Main-Spessart

für das Jahr 2001

Auf Grund Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen auf	1.726.600,00 DM
in den Ausgaben auf	1.726.600,00 DM

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen auf	1.163.650,00 DM
in den Ausgaben auf	1.163.650,00 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 DM festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. Verwaltungsumlage:

Gemeinde Erlabrunn:	140.944,25 DM
Gemeinde Himmelstadt:	146.152,70 DM
Gemeinde Leinach:	251.969,17 DM
Markt Zellinger:	573.428,18 DM
Gemeinde Retzstadt:	132.960,47 DM
Gemeinde Thüngersheim:	262.245,23 DM

B. Investitionsumlage:

Gemeinde Erlabrunn:	13.557,74 DM
Gemeinde Himmelstadt:	12.717,88 DM
Gemeinde Leinach:	130.906,33 DM
Markt Zellinger:	279.675,53 DM
Gemeinde Retzstadt:	18.356,94 DM
Gemeinde Thüngersheim:	43.569,24 DM

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 260.000,00 DM festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2001 in Kraft.

Zellingen, 24.04.2001

Zweckverband Abwasserbeseitigung „Zellinger Becken“

gez.

A. Sohn, 1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart vom 30.03.2001, Az.: 210-941).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 41 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 1 Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen, Würzburger Str. 26, 97225 Zellingen, Zimmer- Nr. 9, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan gem. Art. 27 Abs. 1 KommZG i. V. m. § 4 Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle bereitliegen.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Marktheidenfelder Gruppe“ für das Haushaltsjahr 2001

I.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Marktheidenfelder Gruppe“ für das Haushaltsjahr 2001 amtlich bekanntgemacht:

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung – Marktheidenfelder Gruppe – 97828 Marktheidenfeld, Landkreis Main-Spessart

für das Haushaltsjahr 2001

Auf Grund der §§ 21 ff der Verbandssatzung und des § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** 2001 in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.758.000,00 DM**

und im **Vermögenshaushalt** 2001 in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.065.000,00 DM**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 DM festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird als Wasserentgelt auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Das Wasserentgelt für die Verbandsgemeinden wird mit 2,35 DM je cbm und 7 % MWST. berechnet = 1.650.000,00 DM

2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 DM festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2001 in Kraft.

Marktheidenfeld, 29.03.2001
Zweckverband zur Wasserversorgung

gez.

Dr. Scherg
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart vom 10.04.2001, Az.: 210-941).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 41 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 1 Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Marktheidenfeld, Petzoltstraße 21, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan gem. Art. 27 Abs. 1 KommZG i. V. m. § 4 Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle bereitliegen.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Frammersbach (Grund- und Hauptschule) für das Haushaltsjahr 2001

I.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Schulverbandes Frammersbach (Grund- und Hauptschule) für das Haushaltsjahr 2001 amtlich bekanntgemacht:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Frammersbach/Partenstein (Grund- und Hauptschule) Landkreis Main-Spessart für das Jahr 2001

Auf Grund Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 41 ff KommZG und Art. 63 ff GO erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001

wird im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen auf	874.079,00 DM
in den Ausgaben auf	874.079,00 DM

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen auf	62.500,00 DM
in den Ausgaben auf	62.500,00 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4**Verwaltungsumlage**

Umlegung nach Schülerzahl:
Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 781.979,00 DM festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2000 wird auf 449 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 1.741,60 DM festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 DM festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2001 in Kraft.

Frammersbach, 22.04.2001
Schulverband

gez.

Adolf Rüth
1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart vom 25.04.2001, Az.: 210-941).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 41 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 1 Woche lang im Rathaus des Marktes Frammersbach, Zimmer-Nr. 9, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Bischbrunn für das Haushaltsjahr 2001

I.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Schulverbandes Bischbrunn für das Haushaltsjahr 2001 amtlich bekanntgemacht:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Bischbrunn für das Haushaltsjahr 2001

Auf Grund des Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 41 ff der KommZG und Art. 63 ff GO wird folgende

Haushaltssatzung

erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf **984.611,00 DM**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf **59.625,00 DM** festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4Umlage:

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Schulverbandes wird für das Haushaltsjahr 2001 auf 797.366,00 DM festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

- Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2000 auf 422 Verbandsschüler festgesetzt.
- Die Umlage wird je Verbandsschüler auf 1.889,49289 DM festgesetzt.
- Berechnung der Umlagebeträge für die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinde:	Schülerzahl:	Umlage pro Schüler:	Gesamtbetrag:
Bischbrunn	173	1.889,49289	326.882,27
Esselbach	154	1.889,49289	290.981,91
Stadt Marktheidenfeld	95	1.889,49289	179.501,82
422		1.889,49289	797.366,00

- Die Schulverbandsumlage wird mit einem Viertel des Jahresbetrages am 25. jeden ersten Quartalsmonats fällig.
- Die Schulverbandsumlage wird 2002 in Höhe der 2001 festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 160.000,00 DM festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2001 in Kraft.

Bischbrunn, 02.05.2001
Schulverband Bischbrunn

gez.

Krebs
Vorsitzender des Schulverbandsausschusses

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart vom 18.04.2001, Az.: 210-941).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 41 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 1 Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstr. 21, Zimmer-Nr. 18, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Landkreis Main-Spessart: G r e i n, Landrat